

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube vom 10.11.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Grube erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 35,9 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grube, den 12.12.2023

Kirsten Skories
Bürgermeisterin